~~Statuten Chriesizunft Chersite~~

Statuten Chriesizunft Chersite

1. Namen und Zweck

Die Chriesizunft Chersite bezweckt die Pflege und die Förderung der Bräuche, insbesondere die Organisation und Durchführung von Anlässen wie:

- Kulturelle Veranstaltungen
- Fasnachtsaktivitäten
- Erhaltung der ~~Hochstamm~~ Kirschbäume.

Das ~~närrische Treiben soll dazu dienen~~Ziel der Chriesizunft Chersite ist, die ~~Sorgen des Alltags nicht überhand nehmen zu lassen und in amüsanter Art und Weise die~~ sozialen Kontakte der Bevölkerung ~~in Kontakt zu bringen und dadurch das Zusammenleben zu erleichtern~~vornehmlich in Kehrsiten zu pflegen und zu fördern. Die Zunft bezweckt die Förderung und Erhaltung des fasnächtlichen Brauchtums.

Angegliedert an die Chriesizunft ist das Kulturministerium, das mit der Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen beauftragt ist.

2. Organisation und Gliederung

2.1. Die Organe der Zunft sind:

- Chriesiversammlung
- Chriesirat
- Chrattenrevisoren.

2.2. Die Chriesizunft setzt sich zusammen aus:

- Zunftmitgliedern
- Ehrenmitgliedern~~.~~
- Juniormitgliedern.

2.3. Erweitert wird die Chriesizunft mit dem Kulturministerium.

- ~~.~~

3. Chriesiversammlung

3.1. Mit allen Zunftmitgliedern wird alljährlich im Herbst eine ordentliche Chriesiversammlung abgehalten, die über alle Geschäfte der Chriesizunft entscheidungsbefugt ist.

~~3.2. Die Chriesiversammlung ist über sämtliche Chriesihändel der Zunft entscheidungsbefugt.~~

~~3.3.~~3.2. Eine ausserordentliche Chriesiversammlung kann einberufen werden:

- auf Beschluss des Chriesirates
- wenn 1/3 der Zunft- und Ehrenmitglieder dies verlangt.

~~3.4.~~3.3. Der Chriesiversammlung fallen folgende Geschäfte zu:

a) Wahlen: Chriesirat
Oberchriesi
Chrattenrevisoren
~~Chriesipaar~~

b) Genehmigung der Protokolle der letzten Chriesiversammlung

c) Kenntnisnahme der Tätigkeitsberichte:
des Oberchriesis
des Chriesipaars
des Kulturministeriums

d) Genehmigung der Chrattenrechnung

e) Genehmigung des ~~Chrattenrevisiorenberichtes~~Chrattenrevisorenberichtes

f) Genehmigung des Budgets für das kommende Zunftjahr

g) Festsetzung des Chriesibatzens

h) Beschlüsse über Ein- und Austritte

i) Ehrungen

j) Statuten-Änderungen

k) Mitgliederanträge (Einreichung 14 Tage vor der GV an das Oberchriesi)

l) Alle 2 Jahre: Vorstellung neues Chriesipaar

~~3.5.~~3.4. Das Stimmrecht besitzen ~~nur~~alle Zunft- ~~und~~sowie die Ehrenmitglieder.

~~3.6.~~3.5. Versammlungsbeschlüsse sind nur rechtskräftig, wenn sie die Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen.

~~3.7.~~3.6. Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Eine geheime Abstimmung ist vorzunehmen, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

4. Der Chriesirat

4.1. Der Chriesirat besteht aus~~:~~

~~4.~~4.1. ~~Kulturminister (~~ mindestens 5 Mitgliedern ohne diejenigen, die von Amtes wegen~~)~~ Einsitz haben und konstituiert sich mit Ausnahme des Oberchriesis, selbst:

- Oberchriesi
- Chrattewart/-in
- Chriesischriiber/-in
- Chriesiwirt/-in
- Medienchriesi
- Chriesipaar (von Amtes wegen)
- ~~Weibelpaar~~Kulturminister/-in (von Amtes wegen)
- Je nach Bedarf ~~1 bis 2 weitere Mitglieder als Beisitzer~~zusätzliche Chriesiräte mit zugewiesenen Aufgaben

4.2. Die Amtsdauer eines ~~Vorstandsmitglied~~Vorstandsmitgliedes beträgt 2 Jahre. Vorstandsmitglieder können beliebig oft wiedergewählt werden. Aktive Vorstandsmitglieder müssen keinen Chriesibatzen (Mitgliederbeitrag) bezahlen.

4.3. Beschlüsse sind nur rechtskräftig, wenn mindestens fünf Mitglieder an der Sitzung anwesend sind. Bei allen Beschlüssen gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

4.4. ~~Der~~Die Statuten räumen dem Chriesirat ~~hat das Recht~~die Rechte und ~~die Pflicht nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die~~Pflichten ein, um alle Angelegenheiten der Zunft zu besorgen und die Zunft zu vertreten.

4.5. Oberchriesi~~, Kulturminister~~ und Chrattewart~~,~~/-in, sowie der/die Chriesischriiber/-in führen die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

5. Aufgabenverteilung der Zunftfunktionäre

5.1. Dem ~~Oberchriesei~~Oberchriesi obliegen folgende Tätigkeiten

- Vorsitz Chriesiversammlung
- Einberufung des Chriesirates
- Vertretung der Zunft nach aussen~~, ausgenommen an Fasnachtsanlässen~~

5.2. Dem ~~Kulturminister~~Chriesirat obliegen folgende ~~Aufgaben~~Tätigkeiten

- Überwachen und Abwickeln der Zunftanlässe, zusammen mit dem ~~Chriesi-und Weibelpaar~~Chriesipaar
- Empfangen der Delegationen insbesondere an der Chriesiversammlung und der Inthronisation, gemeinsam mit dem Chriesipaar
- Organisation der Chriesichlag

5.3. Dem/Der Kulturminister/-in obliegen folgende Aufgaben

- ~~-~~Organisieren und überwachen des Brauchtums
- ~~Empfangen der Delegation, gemeinsam mit dem Chriesi-~~ Jahresaustrycheln und ~~Weibelpaar~~1. August
- ~~Inthronisation~~Empfangen der Delegationen insbesondere an der Chriesiversammlung und der Inthronisation, gemeinsam mit dem Chriesipaar
- Ein- und Aussetzen des Chriesipaares an der Inthronisation
- ~~Organisation~~Organisieren des ~~Chriesi-Chlag~~Chriesibaums
- Organisieren der Chriesibaumpflanzung gemeinsam mit dem Chriesipaar
- Wenn das Pflanzen eines Chriesibaums beim Chriesipaar nicht möglich ist, entscheidet der/die Kulturminister/-in über eine ersatzweise Pflanzung.

~~5.3.~~5.4. Der/die Chrattewart/-in verwaltet das Zunftvermögen. Er/Sie ist verpflichtet, mittels einer einfachen Buchhaltung, ~~alljährliche~~alljährlich an der Chriesiversammlung Rechenschaft über den Stand des Zunftvermögens abzulegen und das Budget für das Folgejahr zu präsentieren. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des Folgejahres.

5.5. Der/die Chriesischriiber ~~zeichnet~~/-in ist für sämtliche administrativen Arbeiten zuständig, explizit für die Führung des Chriesiversammlungsprotokolls.

~~5.4.~~5.6. Das Medienchriesi ist verantwortlich für die Werbung. ~~Er führt das Protokoll des Chriesirates und der Chriesiversammlung. Er~~Es publiziert mehrmals und rechtzeitig in den ~~Lokalzeitungen~~Sozialen- und Printmedien und macht so auf die ~~Veranstaltung~~Veranstaltungen der Zunft aufmerksam.

5.7. Der/die Chriesiwirt/-in ist für das leibliche Wohl an den Chriesiveranstaltungen besorgt.

~~5.5.~~5.8. Die Chrattenrevisoren werden jeweils auf zwei Jahre alternierend gewählt und haben die Pflicht, die korrekte Verbuchung der ~~Kassierbelege~~Kassenbelege sowie die treuhänderische Verwaltung des dem Chrattenwart anvertrauten Zunftvermögens zu überwachen. Zu diesem Zweck führen sie alljährlich einen Chrattesturz durch. Über den Befund erstatten sie an der Chriesiversammlung Bericht. Ebenso beurteilen sie die Zweckmässigkeit des Budgets und geben eine Abstimmungsempfehlung ab. Die Chrattenrevisoren sind beliebig oft wiederwählbar.

~~5.6.~~5.9. Das Chriesipaar ist zuständig für:

- ~~Die Wahl seines persönlichen Weibelpaares~~
- Die Vornahme der Ehrungen
- Den Empfang der Delegationen (gemeinsam mit dem Chriesirat und dem/der Kulturminister~~ und Weibelpaar~~/-in)
- Die stolze und ehrenvolle Vertretung der Zunft nach aussen

~~5.7. Das Weibelpaar ist zuständig für:~~

- ~~Das Organisieren und Einhalten der Termine des Chriesipaares~~
- ~~Die Organisation von kreativen Besuchen (Spital, Bürgerheim usw.)~~
- ~~Die Begleitung des Chriesipaares zu Anlässen und Empfängen~~
- ~~Die Unterstützung des Kulturministeriums bei der Organisation des Brauchtums~~

~~5.7.a)~~5.10. Falls ein Mitglied des Chriesirates ausfällt (Krankheit, vorzeitiger Rücktritt, etc.) hat der Vorstand die Kompetenz sich selber zu organisieren, bis ein/eine Nachfolger/-in gewählt wird.

6. Mitgliedschaft

6.1. Zunftmitglieder können alle ~~Frauen, Männer und Jugendliche~~Personen werden, die sich mit unserem Zunftziel ~~identifiziere~~identifizieren, den Chriesibatzen bezahlen und mindestens 14 Jahre alt sind. Von Zunftmitgliedern ist die Mithilfe an den Anlässen gewünscht. Mitglieder mit einem Alter zwischen 14 und 18 Jahren gelten als ~~Juniorenmitglieder. Juniorenmitglieder~~Juniormitglieder. Juniormitglieder entrichten den Jahresbeitrag in Form ~~eines dreimaligen Helfens~~von Mithelfen an Vereinsanlässen. ~~Mitglieder~~Zunftmitglieder, die unsere Zunft lediglich finanziell unterstützen wollen, ~~können Passivmitglieder werden.~~sind eingeladen, freiwillig einen höheren als den durch die Chriesiversammlung festgelegten Chriesibatzen zu bezahlen.

Der Chriesirat stellt an der Chriesiversammlung Antrag auf Aufnahme von neuen Zunftmitgliedern.

6.2. Das Chriesipaar kann aus ~~sämtlichen Gliedern der Zunft~~allen Personen rekrutiert werden~~.~~, ohne Hinweis auf Wohnort, Zivilstand und religiösen Hintergrund. Mit der ~~Wahl zum~~Inthronisation nimmt das Chriesipaar ~~nehmen die Gewählten automatisch~~ Einsitz in den ~~Vorstand.~~ Chriesirat.

~~6.2. Der Amtsantritt erfolgt mit der Inthronisation.~~

6.3. ~~Der~~/die Kulturminister/-in kann durch die Zunft ~~weder gewählt noch~~nicht abgewählt werden. ~~Er nimmt sein Amt auf Lebzeiten ein.~~ Seine/Ihre Absetzung kann nur auf persönlichen ~~Willen~~Wunsch des Ministers/der Ministerin erfolgen ~~und ist durch die Chriesiversammlung zu genehmigen.~~. Eine ~~mögliche~~ Neuwahl ~~wird~~findet anlässlich einer ~~speziellen Dorfversammlung getroffen~~Chriesiversammlung ohne bestimmte Amtszeit statt.

6.4. Die Ehrenmitgliedschaft wird Zunftmitgliedern erteilt, welche sich um die Belange der Zunft besonders verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der vollzählige Chriesirat auf einstimmigen Beschluss.

6.5. Alle Funktionen innerhalb der Zunft können von ~~Frauen und Männern~~allen Personen gleichermassen ausgeführt werden.

7. Austritte und Ausschluss

7.1. ~~Austritte~~Mitgliederaustritte sind dem Chriesirat mindestens 10 Tage vor der Chriesiversammlung bekannt zu geben.

7.2. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Zunft, kann auf Antrag des Chriesirates an die Chriesiversammlung, aus nachfolgenden Gründen erfolgen.

- Nichtbefolgen der Grundsätze der vorliegenden Statuten
- Schädigung der Zunftinteressen, moralischer oder finanzieller Natur.
- ~~Mehrmaliges, unentschuldigtes Fernbleiben an Versammlungen oder Arbeitseinsätzen.~~

7.3. Für den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Statutenänderungen können nur an der ordentlichen und ausserordentlichen Chriesiversammlung, sofern sie auf der Traktandenliste aufgeführt sind, durchgesetzt werden. Statutenänderungen werden nur rechtskräftig, wenn sie die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

8.2. Die Auflösung der Zunft kann nur anlässlich einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Chriesiversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei einer allfälligen Auflösung~~,~~ kann das Zunftvermögen einem ortsansässigen Verein oder einer ortsansässigen Institution ~~als Darlehen oder zur Verwaltung~~ übergeben werden.

Kehrsiten, den 21.11.~~11.2006~~2026

Das Oberchriesi	Die Chriesischriiberin
~~Thomas Christen~~	~~Sylvia Stampfli~~Andreas Matti Julia Jung

Vorgenommene ~~Statuttenänderungen~~Statutenänderungen

1995	Punkt	5.7.a)	Ergänzung wegen Selbstorganisation des Chriesirates bei Ausfall eines Mitglieds
1998	Punkt	6.1.	Ergänzung Juniorenmitgliedschaft
2002	Punkt	4.1.	Ergänzung des Rates durch 1-2 weitere Mitglieder als Beisitzer
2003	Punkt	8.2.	Ergänzung: Vermögen an ortsansässigen Verein … bei Auflösung der Zunft
2006	Punkt	6.1.	Ergänzung Passivmitgliedschaft
2007	Punkt	4.2.	Ergänzung kein Chriesibatzen für Vorstand
2026	generelle Überarbeitung		